

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Jessen (Elster) - Sondernutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 522, 523), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 27.02.2018 mit Beschluss-Nr. 05/2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und sonstige öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Jessen (Elster).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA, § 1 Abs. 4 FStrG).
- (3) Die Bestimmungen der Satzung über die Märkte in der Stadt Jessen (Elster) bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzung**

- (1) Soweit im Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Jessen (Elster).
- (2) Die Erweiterung oder die Änderung einer Sondernutzung bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeführt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Erlaubnisfrei ist die Nutzung aller Litfaßsäulen und sonstiger Sichtwerbeflächen, die für diesen Zweck gewidmet sind.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
  1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen,

2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten,
  3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
  4. einzeln auf Gehwegen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronische Verstärker und ohne einen länger zeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten im Umkreis von mindestens 50 m),
  5. die vorübergehende (maximal ein Tag) Betätigung auf Gehwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden,
  6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 sollen der Stadt Jessen (Elster) in der Regel 14 Tage vor der Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 4**

##### **Antrag auf Sondernutzung**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Jessen (Elster) zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
  2. Name und Anschrift des Sondernutzers (Erlaubnisnehmer),
  3. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende der Sondernutzung.

Die Stadt Jessen (Elster) ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen, insbesondere Erläuterungen durch Lagepläne, Regelpläne, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise, ferner Angaben zu Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen.

- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

#### **§ 5**

##### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, soll eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerblich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes enthalten. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte, oder die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis der Stadt Jessen (Elster) nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Plakatwerbung (Plakatierung)**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist nur berechtigt, die Verteilung der Plakate an den im Stadtgebiet Jessen (Elster) vorhandenen Lichtmasten vorzunehmen. Plakatwerbung im Marktbereich der Stadt Jessen (Elster) im Umkreis von 150 m einschließlich der einmündenden Straßen (Lange Straße, Weberstraße, Wittenberger Straße (Einbahnstraße), Schloßstraße, Kaplaneistraße, Lorenzstraße und Kirchplatz) sowie der Bahnhof mit Bahnhofsvorplatz ist verboten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeitanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen und an oder in Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel. Die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilten „Auflagen zur Plakatierung“ (Anlage) gelten entsprechend.
- (2) Wahlwerbung ist auf sechs Wochen vor dem Wahltag zu beschränken. Spätestens eine Woche nach der Wahl sind alle Werbeträger sowie das Befestigungsmaterial zu berräumen und zu entsorgen.

## **§ 7**

### **Ende der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis endet insbesondere durch
  1. Einziehung der genutzten öffentlichen Fläche,
  2. Zeitablauf,
  3. Rücknahme oder Widerruf.
- (2) Endet die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Stadt Jessen (Elster) kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beanspruchten Flächen sind, soweit erforderlich, zu reinigen.

## **§ 8**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Jessen (Elster) für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer bis zur endgültigen Abnahme über. Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Sondernutzung die Anliegerpflichten, insbesondere die Straßenreinigung und den Winterdienst, zu übernehmen.

- (2) Die Stadt Jessen (Elster) kann vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme verlangen.
- (3) Arbeiten am Straßenkörper sind so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und an den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (5) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 17 StrG LSA vom Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Jessen (Elster) die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat alle Aufwendungen zu erstatten, die der Stadt Jessen (Elster) durch die Sondernutzung entstehen.

## **§ 9 Haftung/Kautio**

- (1) Die Stadt Jessen (Elster) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Hafttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Jessen (Elster) sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.
- (2) Die Stadt Jessen (Elster) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung eine Kautio als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterlegt. Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kautio bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt. Bei aufgetretenen Schäden ist die Stadt Jessen (Elster) berechtigt, die Kautio zu deren Beseitigung zu verwenden. Die Kautio kann auch bei Ersatzvornahme in Anrechnung gebracht werden.

## **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 2 unzureichende Angaben macht,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 ohne Erlaubnis der Stadt Jessen (Elster) die ihm erteilte Sondernutzungserlaubnis einem Dritten überlässt oder die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, zulässt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Verteilung der Plakate an anderen Stellen als die im Stadtgebiet Jessen (Elster) vorhandenen Lichtmasten vornimmt,
  4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Plakatwerbung im Marktbereich der Stadt Jessen (Elster) im Umkreis von 150 m einschließlich der einmündenden Straßen (Lange Straße, Weberstraße, Wittenberger Straße -Einbahnstraße-, Schloßstraße, Kaplaneistraße, Lorenzstraße und Kirchplatz) sowie der Bahnhof mit Bahnhofsvorplatz vornimmt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeitanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen und an oder in Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel anbringt,
  6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen zur Plakatierung nicht beachtet,
  7. entgegen § 7 Abs. 2 erstellte Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt oder den früheren Zustand nicht wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entfernt oder die beanspruchte Fläche nicht reinigt.
- (3) In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 12

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.12.2008 außer Kraft.

Jessen (Elster), 27.02.2018



Danneberg  
Stadtratsvorsitzender



Dienstsiegel



Jahn  
Bürgermeister